

bne 14.11.2007

bne Stellungnahme zum „Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb“

Der Gesetzesentwurf zur Liberalisierung der Messung wird als konsequente Weiterentwicklung der Liberalisierung des Messwesens ausdrücklich begrüßt.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass

- sowohl Messstellenbetrieb als auch Messung künftig auf Wunsch des Anschlussnutzers und nicht – wie nach altem Gesetz für den Messstellenbetrieb geregelt – durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden
- Ermächtigungsgrundlagen für die Ausgestaltung der Prozesse und Vorgaben zu den Verträgen vorgesehen sind.
- der Messdienstleister gewährleisten muss, dass die erforderlichen Daten in ausreichender Qualität und fristgerecht vorliegen

Um eine möglichst zügige und problemlose Umsetzung der neuen Regelungen zu ermöglichen, sollte von diesen Ermächtigungsgrundlagen schnellstmöglich Gebrauch gemacht werden und auch die jeweiligen Netzentgeltverordnungen sowie Netzzugangsverordnungen an die dann geänderte Gesetzeslage angepasst werden. Erst die detaillierten Regelungen einer Verordnung können die notwendige Klarheit bezüglich der Rechte und Pflichten der Parteien schaffen.

Nach dem Gesetzesentwurf ist es grundsätzlich möglich, dass der Messstellenbetrieb und die Messung von unterschiedlichen „Dritten“ durchgeführt werden. Der Gesetzgeber geht in der Begründung davon aus, dass dies in der Praxis aber kaum vorkommen wird. Dies ist allerdings nur bedingt richtig, da zwar kaum Interesse am Markt bestehen dürfte, den Messstellenbetrieb ohne die Messung zu übernehmen, es für einen Anbieter aber durchaus interessant sein kann, nur die Messung (ohne den technisch aufwändigeren) Messstellenbetrieb zu übernehmen.

Detaillierte Anmerkungen:

Die Formulierung im bestehenden EnWG, die die „Messung der gelieferten Energie“ als die zu liberalisierende Aufgabe beschreibt, wird im vorliegenden Entwurf nicht geändert. Es ist jedoch eine Klarstellung erforderlich, dass auch die Messung der vom Netzbetreiber aufgenommenen Energie (bspw. aus EEG-Anlagen) von der Liberalisierung erfasst sein soll.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe a) [\[§ 21b Abs. 1\] Definition Messstellenbetrieb](#)

§ 21b Abs. 1 sieht vor, dass dem Verteilnetzbetreiber auch für die Durchführung der Messung eine Auffangzuständigkeit analog zum Messstellenbetrieb zugesprochen wird. Diese Regelung stellt sicher, dass eine Zuordnung des jeweilig

Verpflichteten klargestellt ist. Eine detaillierte Abgrenzung der Aufgaben von Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messendem ist jedoch in einer Verordnung noch vorzunehmen. Neben der Abgrenzung der Aufgaben ist dort auch das Verhältnis der Beteiligten untereinander noch zu klären. Beispielhaft soll hier der Umgang mit Messwandlern genannt werden, deren Austausch bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers regelmäßig unwirtschaftlich ist.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) [[§ 21b Abs. 2 Satz 1](#)] [Anschlussnutzer als Berechtigter](#)
 - Wir begrüßen, dass nun sowohl die Messung als auch der Messstellenbetrieb zukünftig vom Anschlussnutzer beauftragt werden kann, denn nur beim Anschlussnutzer existiert das Interesse und vor allem das Bedürfnis, sich denjenigen als Messstellenbetreiber aussuchen zu können, der ihm einen Zähler nach seinen individuellen Anforderungen anbietet. Den vollen Nutzen hieraus kann der Anschlussnutzer nur dann ziehen, wenn er auch den Messdienstleister bestimmen kann, was mit den Änderungen gewährleistet ist. Damit ist der Weg für innovative Dienstleistungen geebnet.
 - Der Gesetzesentwurf lässt derzeit nicht eindeutig erkennen, ob die Durchführung der Messung durch **denselben** „Dritten“ durchgeführt werden muss, der auch den Messstellenbetrieb durchführt, ob also Messung und Messstellenbetrieb nur gemeinsam durch einen Dritten durchgeführt werden dürfen. Die folgenden Regelungen lassen erkennen, dass dies nicht der Fall ist. Der Entwurfstext bedarf daher der Präzisierung dahingehend, dass die Dienstleistungen auch getrennt beauftragt werden können. Sollte der Messstellenbetrieb und die Messung durch denselben „Dritten“ erfolgen müssen, würde der Wettbewerb auf diesem Gebiet von vorneherein beschränkt und wirtschaftlich sinnvolle Modelle ausgeschlossen.
- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) Absatz 2) [[§ 21b Abs. 2 Satz 1, Nummer 2](#)] [Anforderungen an Messstellenbetreiber](#)

Die Regelung sieht ausdrücklich vor, dass der „Dritte“ für die Weitergabe der Daten an alle berechtigten Netzbetreiber und Lieferanten zuständig ist. Diese Regelung ist problematisch, da der Umfang der Datenübermittlung noch nicht im Detail festgelegt ist, insbesondere die Frage, wer die abrechnungsrelevanten Daten an wen liefert, ist noch offen. Da je nach Ausgestaltung die Fragen der Datenplausibilisierung, Datenverantwortung, Datenübermittlung und Kostentragung unterschiedlich beantwortet werden müssen, sollte im EnWG auf eine Vorfestlegung der Berechtigten verzichtet werden. Es ist allerdings richtig, dass die einwandfreie Messung und auch die Weitergabe an alle berechtigten Marktteilnehmer, ungeachtet der Zuordnung dieser Aufgabe an einzelne Parteien, gewährleistet sein müssen. Eine Bestimmung der Aufgaben sollte in einer Verordnung möglichst kurzfristig erfolgen.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Nummer 1 [[§ 21b Abs. 3 Satz 1 Nummer 1](#)] [Verordnungsermächtigung Bedingungen Messstellenbetrieb und Messung](#)

Positiv zu werten ist, dass vom Netzbetreiber keine technischen Vorgaben der Messung oder zur Technik der Ablesung gemacht werden können. Elementar für die Entwicklung eines funktionierenden Marktes und damit effizientem Einsatz ist ein Netzbetreiber übergreifender Technikstandard.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Nummer 2 [[§ 21b Abs. 3 Satz 1 Nummer 2](#)] [Verordnungsermächtigung Festlegungskompetenzen Regulierungsbehörden](#)

Die Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörde auch auf dem Gebiet des Messstellenbetriebs und der Messung ist sehr zu begrüßen. Im Sinne eines bundesweit einheitlichen Marktes ist jedoch eine Genehmigung der Bedingungen je Netzbetreiber abzulehnen. Auch eine je (Landes-) Regulierungsbehörde ggf. unterschiedliche Handhabung wird einen einheitlichen Markt unmöglich machen. Daher sollte die Bundesnetzagentur allein beauftragt werden, einheitliche Bedingungen festzulegen.

Die BNetzA ist personell so auszustatten, dass sie ihre Befugnisse auch faktisch innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausfüllen kann.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Nummer 3 [[§ 21b Abs. 3 Satz 1 Nummer 3](#)] [Verordnungsermächtigung für bundesweit einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen](#)

Auch die Regelung, dass in einer Rechtsverordnung bundesweit einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen geregelt werden können, ist sehr zu begrüßen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich tatsächlich nur um die Festlegung von Mindeststandards handeln darf, um die Entfaltung des Wettbewerbs und die Differenzierungsmöglichkeiten für die Marktteilnehmer zu erhalten. Der Mindeststandard bezieht sich dabei sowohl auf die Messaufgabe (und damit auf die Fähigkeiten des Zählers) als auch auf die Anschlussbedingungen der Netzbetreiber. Bei beiden sind die Standards so zu beschreiben, dass nur die zwingend notwendigen Bedingungen geregelt werden.

In diesem Zusammenhang muss auch EnWG § 21 b Abs. 2 Satz 5 Nr.2 angepasst werden. Mit dem vorliegenden Text kann der Netzbetreiber selbst bestimmen, welches seine Mindestanforderungen sind, er kann insbesondere auch den Umfang der Mindestanforderungen selbst bestimmen. Damit sind dem Netzbetreiber zunächst die Mittel zur Marktverhinderung in die Hand gegeben. Da der Netzbetreiber in Konkurrenz zu den hier berechtigten Dritten steht, ist eine klare Einschränkung der Regelungskompetenzen des Netzbetreibers notwendig. Eine Bezugnahme auf von den Netzbetreibern erarbeitete (Verbands-) Dokumente, ist ebenso problematisch und kann daher auch nicht zur Lösung des Problems beitragen. Die Einschränkung auf sachlich gerechtfertigte und nichtdiskriminierende Mindestanforderungen im bestehenden Gesetz hat sich als nicht ausreichend herausgestellt.

Da Messstellenbetreiber (Zählereigentümer) und Messender unterschiedliche Gesellschaften sein können, sind auch hier Regeln zur „Art“ der Auslesbarkeit der Zählerdaten und ggf. der Zählersteuerung festzulegen.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) Absatz 2) Nummer 1 [[§ 21b Abs. 3 Satz 3 Nummer 1](#)] [Rechte, Pflichten und Verträge zwischen den Beteiligten](#)

Die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zur Schaffung von standardisierten Verträgen zu erlassen, wird begrüßt.

- Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) Absatz 3) [[§ 21b Abs. 3 Satz 3 Nummer 3](#)] [Datenübermittlung, Zeitpunkte und Formate](#)

Es wird sehr begrüßt, dass **bundeseinheitliche** Datenformate vorgegeben werden sollen. Aus den Erfahrungen mit der Datenübermittlung für die Geschäftsprozesse ist auch der Übermittlungsweg regelungsbedürftig. Er sollte daher in die Aufzählung aufgenommen werden.

- Artikel 1, Nummer 4 [[§ 35 Abs. 1 Nr. 12](#)] [Monitoring](#)

Die Erweiterung des Auftrags wird begrüßt. Das Monitoring muss jedoch auch den Bereich Messung umfassen, in der vorliegenden Form ist nur der Messstellenbetrieb erfasst. Weiter müssen auch die **Datenaustauschprozesse** überwacht werden, da sie einen wesentlichen Teil im Datenaustausch bestimmen.